

MZT - Empfehlung

Verzicht auf Überstände bei Metallzaunanlagen bis < 1,80 m Bespannungshöhe – Empfehlung für sichere Zaunsysteme im Sinne des Personenschutzes

Auf **Empfehlung** vom 9. September 2010 des Arbeitskreises „Technik und Normung“ der RAL Gütegemeinschaft MZT e.V., in dem neben Vertretern der Zaunbaubetriebe vor allem Hersteller und Inverkehrbringer von Metallzaunsystemen und Metallzaunkomponenten als Fördermitglieder vertreten sind, soll **ab 2011 folgende Regelung als Normalfall** gelten.

Metallzäune, insbesondere Zaunfelder aus Gitterstabmatten, sollen **bis zu einer Bespannungshöhe von < 1,80 m keine Überstände** mehr aufweisen. In der Praxis bedeutet dies für Hersteller/Inverkehrbringer:

- **Alle gängigen Metallzaunarten bis zu einer Bespannungshöhe von einschließlich 1,60 m werden zukünftig als Normalfall ohne Überstände angeboten. Alle Lieferungen bis einschließlich dieser Normhöhe mit Überstand sind dann Sonderanfertigungen.**
- **Zäune mit einer Bespannungshöhe von $\geq 1,80$ m können weiterhin mit Überständen produziert und geliefert werden (Regelfall).**

Hintergründe für diese Empfehlung:

1. Einerseits werden Zaunanlagen häufig auf Grundstücksgrenzen gesetzt, die öffentlich zugängliche Flächen (z. B. Geh- oder Fahrweg) von Privatflächen trennen. Andererseits verfügen **normal gewachsene Menschen in Deutschland** (Stand: 2009), die sich tagtäglich auf diesen öffentlichen und/oder privaten Flächen bewegen, über eine **durchschnittliche Körpergröße von 175-180 cm (männlich) bzw. 165-170 cm (weiblich)**. Mit dem Wunsch aus dem Zaunbauerkreis, bis zu einer Zaunhöhe von < 1,80 m auf Überstände im Normalfall verzichten zu wollen, trägt die Metallzaunbranche freiwillig dazu bei, ein möglicherweise latent vorhandenes Gefährdungspotential für Menschen im Zusammenhang mit Metallzäunen zu vermeiden.
2. Aus Gründen des **Personenschutzes, insbesondere für Kinder und Jugendliche**, verzichten Hersteller und Inverkehrbringer im Regelfall freiwillig auf die Auslieferung von Metallzäunen mit sogenannten **Überständen**. Wie Vertreter (Aufsichtspersonen) aus Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder Landesunfallkassen in der Vergangenheit berichteten, **kommt es in Sport- und Freizeiteinrichtungen, aber auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Spielplätzen immer wieder einmal zu Verletzungen, die sich Kinder, Jugendliche und vereinzelt auch Erwachsene in Kontakt mit Zaunanlagen zuziehen (z. B. bei Kletterversuchen oder beim Überklettern von Zäunen)**.
3. In den einschlägigen UVV's für die vorgenannten Einrichtungen (gleichzeitig auch Arbeitsstätten) sind deshalb „Einfriedungen jeglicher Art mit etwaigen spitzen oder scharfen Kanten“ nicht zulässig. Dieses **latente Verletzungspotential ist sicherlich auch im privaten, gewerblich-industriellen sowie sonstigen öffentlichen Bereich vorhanden**.

Mit dieser Maßnahme unterstützt die Branche die Träger bzw. Unternehmen, die solche umzäunten Areale unterhalten, bei ihrer Aufgabe, ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Danach müssen (Zaun-)Anlagen so sicher gestaltet sein, dass Gefährdungen möglichst vermieden und etwaige Sicherheitsvorschriften berücksichtigt und eingehalten werden. Im Prinzip trifft dies auch für Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Wohn- und Nichtwohngebäuden, Grundstücken und gewerblichen sowie Verkehrsanlagen zu.

Selbstverständlich kann ein Kunde auch in Zukunft Metallzaunanlagen mit Überständen erwerben und errichten lassen. Aber stets sollten die **beiden Ziele – Schutz für Personen einerseits und Sicherheit für Objekte andererseits – sorgfältig abgewägt** werden, um zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Diese Aufgabe lässt sich z. B. mit einer Gefährdungsbeurteilung vor Ort und in Absprache zwischen Zaunbauer/Zaunhersteller und dem Planer/Architekten/Eigentümer zuverlässig erledigen. Jedenfalls sind Zaunbauer und Zaunhersteller stets mit ihrer Beratungskompetenz bereit, hierbei unterstützend mitzuwirken und zu einer Lösung beizutragen.

Es ist im Sinne der Verkehrssicherung zu wünschen, dass möglichst viele Hersteller und Inverkehrbringer von Metallzäunen ihr Handeln an dieser Empfehlung ausrichten.

Ratingen, Oktober 2010